

nahmen im Jahre 1869 genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den Bestimmungen des Titel VII §. 10 der Verfassungsurkunde Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

§. 14.

Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, der Pensions-Amortisationscassa, der Eisenbahnbau-Dotationscassa, dann der Grundrenten-Ablösungscassa des Staates im Jahre 1869 sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt, und hiedurch die Bestimmungen des Titel VII §. 11 und 16 der Verfassungsurkunde erfüllt worden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

A.

Wünsche und Anträge zum Finanzgesetze und Budget.

§. 15.

Auf die an Uns gerichtete Bitte,

„dahin zu wirken,

- a) daß bei der Denaturirung des für die Fütterung des Viehes bestimmten Salzes ein Verfahren eingeschlagen werde, welches den Gebrauch des Salzes nicht beinahe unmöglich macht, oder doch sehr beeinträchtigt,
- b) daß ferner der Bezug desselben nicht durch zu weit gehende Controlmaßregeln erschwert werde“,

erwidern Wir, daß dieser Gegenstand von Seite Unserer Staatsministerien des Königlichem Hause und des Aeußern, dann der Finanzen, bisher schon die entsprechende Berücksichtigung gefunden hat, daß aber auch Unsere Bevollmächtigten im Bundesrathe angewiesen sind, die Vorschläge zu unterstützen, welche auf eine Erleichterung in dem Bezuge und Gebrauche des Viehsalzes abzielen.

§. 16.

Dem an Uns gestellten Antrage,

„es wolle die Königliche Staatsregierung die Staatsdomäne Schleißeheim allmählich in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe einschränken und im gleichen Verhältnisse die Aufforstung des dadurch frei werdenden Areal's bethätigen“,

ist bereits durch die in den letzteren Jahren erfolgte Ueberweisung einer beträchtlichen Anzahl von Grundstücken des Staatsgutes an die Forstverwaltung behufs allmählicher Aufforstung thunlichst entsprochen worden.

Wir beauftragen übrigens Unser Staatsministerium der Finanzen, diesem Gegenstande auch ferner die sorgfältigste Beobachtung zuzuwenden.

§. 17.

Auf den an Uns gebrachten Antrag,

„es sei an die Königliche Staatsregierung die Bitte zu richten, nach Beendigung der Pachtzeit vom weißen Hofbräuhaufe daselbe im Interesse des besseren Betriebes und der Rentabilität des braunen Hofbräuhauses mit demselben zu vereinigen“,